RESOLUTION 54/120

Auf der 83. Plenarsitzung am 17. Dezember 1999 ohne Abstimmung verabschiedet, auf der Grundlage des Berichts des Ausschusses (A/54/595)

54/120. Jugendpolitiken und Jugendprogramme

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 50/81 vom 14. Dezember 1995, mit der sie das Weltaktionsprogramm für die Jugend bis zum Jahr 2000 und danach, das in der Anlage zu der genannten Resolution enthalten ist und einen festen Bestandteil derselben bildet, verabschiedet hat,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolutionen 32/135 vom 16. Dezember 1977 und 36/17 vom 9. November 1981, mit denen sie Richtlinien für die Verbesserung der Kommunikationsmöglichkeiten zwischen den Vereinten Nationen und der Jugend sowie den Jugendorganisationen verabschiedet hat, sowie ihre Resolution 40/14 vom 18. November 1985 mit dem Titel "Internationales Jahr der Jugend: Partizipation, Entwicklung und Frieden", mit der sie die Richtlinien für die weitere Planung und geeignete Anschlussmaßnahmen im Bereich Jugendfragen, die in dem Bericht des Beratenden Ausschusses für das Internationale Jahr der Jugend über seine vierte Tagung vom 25. März bis 3. April 1985 in Wien enthalten sind[1], befürwortet hat,

insbesondere davon Kenntnis nehmend, dass im Einklang mit Ziffer 123 des Aktionsprogramms die derzeit stattfindenden regionalen und interregionalen Konferenzen der für Jugendfragen zuständigen Minister in Afrika, Asien, Europa, Lateinamerika und der Karibik sowie in Westasien gebeten wurden, untereinander verstärkt zusammenzuarbeiten und zu erwägen, unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen regelmäßig auf internationaler Ebene zusammenzukommen, um ein wirksames Forum für einen zielgerichteten Dialog über Jugendfragen zu bieten,

davon Kenntnis nehmend, dass in Ziffer 124 des Aktionsprogramms die mit Jugendfragen befassten Organe und Organisationen des Systems der Vereinten Nationen gebeten wurden, mit den genannten Konferenzen zusammenzuarbeiten,

unter Hinweis darauf, dass das Weltjugendforum des Systems der Vereinten Nationen in Ziffer 125 des Aktionsprogramms gebeten wurde, zur Durchführung des Aktionsprogramms beizutragen, indem es gemeinsame Initiativen aufzeigt und begünstigt, die die Ziele des Aktionsprogramms fördern und dafür sorgen, dass diese den Interessen der Jugendlichen besser gerecht werden,

sowie unter Hinweis auf die Resolution 1997/55 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 23. Juli 1997 und die Resolution 52/83 der Generalversammlung vom 12. Dezember 1997, in denen sie das Angebot der Regierung Portugals begrüßten, die Weltkonferenz der Minister für Jugendfragen vom 8. bis 12. August 1998 in Lissabon auszurichten,

erfreut über die Abhaltung der Weltkonferenz der Minister für Jugendfragen, die die Regierung Portugals in Zusammenarbeit mit den Vereinten Nationen ausgerichtet hat, sowie über die Unterstützung der Regierung Portugals für die Abhaltung der dritten Tagung des Weltjugendforums vom 2. bis 7. August 1998 in Braga (Portugal),

1. *nimmt mit Genugtuung Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über die Durchführung des Weltaktionsprogramms für die Jugend bis zum Jahr 2000 und danach[2] sowie von der Lissaboner Erklärung über Jugendpolitiken und Jugendprogramme, die von der Weltkonferenz der Minister für Jugendfragen verabschiedet wurde[3];

2. *nimmt Kenntnis* von der Abhaltung der dritten Tagung des Weltjugendforums des Systems der Vereinten Nationen vom 2. bis 7. August 1998 in Braga (Portugal) und dankt der Regierung Portugals für ihre Unterstützung;

3. *fordert* alle Staaten, alle Organe der Vereinten Nationen, die Sonderorganisationen, die Regionalkommissionen und die betroffenen zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen, insbesondere die Jugendorganisationen, *auf*, alle nur möglichen Anstrengungen zur Durchführung des Aktionsprogramms zu unternehmen und in diesem Rahmen geeignete Möglichkeiten für Folgemaßnahmen zu der Lissaboner Erklärung zu prüfen, im Einklang mit ihren Erfahrungen, ihrer Situation und ihren Prioritäten;

4. *bittet* alle in Betracht kommenden Programme, Fonds, Sonderorganisationen und sonstigen Organe im System der Vereinten Nationen sowie andere zwischenstaatliche Organisationen und regionale Finanzinstitutionen, die einzelstaatlichen Jugendpolitiken und -programme im Rahmen ihrer Landesprogramme als eine Möglichkeit für Folgemaßnahmen zu der Weltkonferenz stärker zu unterstützen;

5. *wiederholt* die von der Weltkonferenz ausgesprochene Aufforderung, die Gruppe Jugendfragen der Sekretariats-Abteilung Sozialpolitik und Entwicklung zu stärken, indem ihr alle regulären Personal- und sonstigen Ressourcen, die sie für die Erfüllung ihres Mandats benötigt, zur Verfügung gestellt werden, einschließlich wirksamer Hilfe bei der Durchführung des Aktionsprogramms;

6. *ermutigt* die Regionalkommissionen, die Weltkonferenz in ihren jeweiligen Regionen in Abstimmung mit den Regionaltagungen der für Jugendfragen zuständigen Minister und der regionalen nichtstaatlichen Jugendorganisationen weiterzuverfolgen und beratende Dienste zur Unterstützung einzelstaatlicher Jugendpolitiken und -programme in jeder Region zu erbringen;

---

[1] A/40/256, Anlage.

[2] A/54/59.

[3] Siehe WCMRY/1998/28, Kap. I, Resolution 1.

7. *befürwortet* die Empfehlung der Weltkonferenz, den 12. August zum Internationalen Tag der Jugend zu erklären[4], und empfiehlt, auf allen Ebenen Öffentlichkeitsarbeit zur Unterstützung dieses Tages zu organisieren, um auf diese Weise eine stärkere Sensibilisierung für das Aktionsprogramm, insbesondere unter Jugendlichen, zu erreichen;

8. *bittet* den Generalsekretär, eingedenk der Resolution 52/83 der Generalversammlung und der Resolution 1997/55 des Wirtschafts- und Sozialrats und im Rahmen des Aktionsprogramms, sich aktiv an wirksamen Folgemaßnahmen zu der Weltkonferenz zu beteiligen;

9. *empfiehlt*, die zweite Weltkonferenz der Minister für Jugendfragen unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen abzuhalten, und nimmt mit Genugtuung Kenntnis von dem Angebot der Regierung der Türkei, die zweite Weltkonferenz gleichzeitig mit der fünften Tagung des Weltjugendforums und dem Weltjugendfestival abzuhalten[5];

10. *begrüßt* das Angebot der Regierung Senegals, die vierte Tagung des Weltjugendforums im Jahr 2001 auszurichten[6];

11. *fordert* die Mitgliedstaaten, alle Organe der Vereinten Nationen und die nichtstaatlichen Organisationen *auf*, die von der Generalversammlung in ihrer Resolution 40/14 befürworteten Richtlinien für die weitere Planung und geeignete Anschlussmaßnahmen im Bereich Jugendfragen sowie die von der Versammlung mit ihren Resolutionen 32/135 und 36/17 verabschiedeten Richtlinien für die Verbesserung der Kommunikationsmöglichkeiten zwischen den Vereinten Nationen und der Jugend sowie den Jugendorganisationen weiterhin vollständig umzusetzen, und insbesondere im Einklang mit diesen Resolutionen die Tätigkeiten der von Jugendlichen und von Jugendorganisationen eingerichteten Mechanismen zu erleichtern;

12. *erkennt* die wichtige Rolle *an*, die der Jugendfonds der Vereinten Nationen im Hinblick auf die Durchführung der vereinbarten Programme und Mandate für Jugendfragen übernehmen kann, namentlich indem er Jugendaktivitäten unterstützt, die die Süd-Süd-Zusammenarbeit fördern;

13. *bittet* alle Regierungen und zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen, Beiträge zu dem Fonds zu entrichten, und ersucht den Generalsekretär, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um zur Entrichtung solcher Beiträge zu ermutigen;

14. *erkennt* die wichtige Rolle *an*, die nichtstaatlichen Jugendorganisationen bei der Durchführung des Aktionsprogramms auf nationaler und internationaler Ebene und bei der Aufstellung und Evaluierung einzelstaatlicher Politiken, insbesondere im Hinblick auf die Jugend, zukommt, und ermutigt die Regierungen, dafür zu sorgen, dass die Sichtweise junger Menschen in den einzelstaatlichen Politiken und Programmen Berücksichtigung findet;

15. *fordert* alle Staaten, alle Organe der Vereinten Nationen, die Sonderorganisationen, die Regionalkommissionen sowie die zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen *auf*, Kenntnisse und Erfahrungen über Jugendfragen auszutauschen, sobald die entsprechenden Kanäle eingerichtet sind;

16. *wiederholt* die in dem Aktionsprogramm an die Mitgliedstaaten gerichtete Aufforderung, zu erwägen, Jugendvertreter in die Delegationen aufzunehmen, die sie zur Generalversammlung und zu anderen einschlägigen Tagungen der Vereinten Nationen entsenden, und auf diese Weise die Kommunikationskanäle zu erweitern und die Erörterung von Jugendfragen zu verbessern, und ersucht den Generalsekretär, diese Bitte erneut an die Mitgliedstaaten weiterzuleiten;

17. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer sechsundfünfzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution und insbesondere über die bei der Durchführung des Aktionsprogramms erzielten Fortschritte Bericht zu erstatten.

RESOLUTION 54/121

Auf der 83. Plenarsitzung am 17. Dezember 1999 ohne Abstimmung verabschiedet, auf der Grundlage des Berichts des Ausschusses (A/54/595)

54/121. Durchführung des Weltaktionsprogramms für Behinderte: Wege zu einer Gesellschaft für alle im 21. Jahrhundert

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 37/52 vom 3. Dezember 1982, mit der sie das Weltaktionsprogramm für Behinderte[7] verabschiedet hat, 48/96 vom 20. Dezember 1993, in der sie die Rahmenbestimmungen für die Herstellung der Chancengleichheit für Behinderte verabschiedet hat, 49/153 vom 23. Dezember 1994, 50/144 vom 21. Dezember 1995 und 52/82 vom 12. Dezember 1997,

sowie unter Hinweis auf die Resolutionen des Wirtschafts- und Sozialrats 1997/19 über die Herstellung der Chancengleichheit für Behinderte und 1997/20 vom 21. Juli 1997 über behinderte Kinder sowie die Resolution 1998/31 der Menschenrechtskommission vom 17. April 1998 über die Menschenrechte von Behinderten[8],

ferner unter Hinweis auf die Ziele und Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen, und in Bekräftigung der Verpflichtungen, die in den maßgeblichen Menschenrechtsübereinkünften enthalten sind, namentlich in dem Übereinkommen

[4] Ebd., Resolution 2.

[5] Siehe E/CN.5/1999/14, Anlage.

[6] Siehe A/54/66-E/1999/6.

[7] A/37/351/Add.1 und Korr.1, Anhang, Abschnitt VIII, Empfehlung I (IV).

[8] Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 1998, Supplement No. 3* (E/1998/23), Kap. II, Abschnitt A.